

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Rat bildet neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen nach Bedarf weitere Ausschüsse.</p> <p>(2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW wird dem Bürgerausschuss übertragen.</p> <p>(3) Ratsmitgliedern, die gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW das Recht haben, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, wird das Recht eingeräumt, fünf Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme anzugehören.</p> <p>(4) Wollen Fachausschüsse Gremien wie Unterausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen o. ä. bilden, bedürfen sie der Zustimmung des Rates.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Rat bildet neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen nach Bedarf weitere Ausschüsse</p> <p>(2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW wird dem Anregungs- und Beschwerdeausschuss übertragen.</p> <p>(3) Ratsmitgliedern, die gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW das Recht haben, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, wird das Recht eingeräumt, fünf Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme anzugehören.</p> <p>(4) Wollen Fachausschüsse Gremien wie Unterausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen o. ä. bilden, bedürfen sie der Zustimmung des Rates.</p>	<p>Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 15.06.2023, Drucks.-Nr. 6218/2020-2025</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Beiräte</p> <p>(1) Die Bildung von Beiräten, Kommissionen und vergleichbaren Gremien obliegt dem Rat. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beiräten werden die folgenden freiwilligen Beiräte gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seniorenrat - Beirat für Behindertenfragen - Beirat für Stadtgestaltung - Fachbeirat für Mädchenfragen - Psychiatriebeirat - Bielefelder Klimabeirat 	<p style="text-align: center;">§ 12 Beiräte</p> <p>(1) Die Bildung von Beiräten, Kommissionen und vergleichbaren Gremien obliegt dem Rat. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beiräten werden die folgenden freiwilligen Beiräte gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seniorenrat - Beirat für Behindertenfragen - Beirat für Stadtgestaltung - Fachbeirat für Mädchenfragen - Psychiatriebeirat - Bielefelder Klimabeirat - Kinder- und Jugendrat 	<p>Umsetzung des Ratsbeschlusses vom</p>

<p>(2) Die Aufgaben der Beiräte und deren Verfahren werden in der jeweiligen Satzung geregelt.</p>	<p>(2) Die Aufgaben der Beiräte und deren Verfahren werden in der jeweiligen Satzung geregelt.</p>	<p>14.09.2023, Drucks.-Nr. 6199/2020-2025/1</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Entschädigungen</p> <p>(1) Entschädigungen werden - soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird - nach den Vorschriften der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) gezahlt. Beiratsmitglieder erhalten Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelungen bzw. der jeweiligen Satzung.</p> <p>(2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag. Die letzte angefangene ¼ Stunde wird voll gerechnet. Der Regelstundensatz beträgt 11,50 Euro. Bei der Berechnung des Verdienstauffalls für Selbständige und Personen, die einen Haushalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW führen, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag geleistet wird und um 18.00 Uhr endet.</p> <p>(3) Kinderbetreuungskosten werden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung, schwere Krankheit) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, und höchstens für 8 Stunden pro Tag ersetzt. Angefangene Stunden werden voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten wird davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag bis</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Entschädigungen</p> <p>(1) Entschädigungen werden - soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird - nach den Vorschriften der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) gezahlt. Beiratsmitglieder erhalten Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelungen bzw. der jeweiligen Satzung.</p> <p>(2) Der Regelstundensatz für den Verdienstauffall und der einheitliche Höchstbetrag richten sich nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung. Bei der Berechnung der Verdienstauffallentschädigung wird die letzte angefangene ¼ Stunde angerechnet.</p> <p>(3) Kinderbetreuungskosten werden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung, schwere Krankheit) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, und höchstens für 8 Stunden pro Tag ersetzt. Angefangene Stunden werden voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten wird davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr notwendig ist. Die monatlich zu zahlenden Kinderbetreuungskosten sollen die Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder nicht überschreiten.</p>	<p>Anpassung an § 45 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2, EntschVO</p> <p>Ist zu streichen, da Regelung in § 45 Abs. 1 S. 2 und 3 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 5 EntschVO. Darüber hinaus besteht keine Regelungskompetenz der Kommune.</p>

<p>18.00 Uhr notwendig ist. Die monatlich zu zahlenden Kinderbetreuungskosten sollen die Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder nicht überschreiten.</p> <p>(4) Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich als Pauschalbetrag. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben dem Personenkreis nach § 46 GO NRW auch a) die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister b) die stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister c) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Gezahlt wird jeweils die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.</p> <p>(5) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse, Kommissionen u. ä., die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind. Bei wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb einer Sitzung wird Sitzungsgeld nur einmal pro Sitz gezahlt. Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt.</p>	<p>(3) Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich als Vollpauschale. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben dem Personenkreis nach § 46 GO NRW auch a) die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister b) die stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister c) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Gezahlt wird jeweils die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.</p> <p>(4) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind. Bei wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb einer Sitzung wird Sitzungsgeld nur einmal pro Sitz gezahlt. Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt.</p> <p>(5) Im Zusammenhang mit der Mandatsausübung wird gemäß § 45 Abs. 2 GO NRW folgender Auslagensatz gewährt:</p>	<p>Anpassung der Absatznummerierung aufgrund der Streichung des Absatzes 3 (alte Fassung Hauptsatzung)</p> <p>§ 1 Abs. 3, § 2 EntschVO In Bielefeld wird bereits die Vollpauschale gezahlt. -redaktionelle Änderung-</p> <p>Konkretisierung entsprechend der Praxis</p> <p>§ 45 Abs. 2 GO NRW</p>
--	--	---

	<p>a) Ratsmitglieder können entweder eine kostenpflichtige Dauerparkkarte für die Tiefgarage im Neuen Rathaus, einen monatlichen Zuschuss zu einem selbstbeschafften ÖPNV-Ticket oder kostenlose ÖPNV-4er-Tickets in Anspruch nehmen.</p> <p>Bezirksvertretungsmitglieder können einen monatlichen Zuschuss zu einem selbstbeschafften ÖPNV-Ticket oder kostenlose ÖPNV-4er-Tickets in Anspruch nehmen. Die Bezirksvertretungsmitglieder, die keine dieser Möglichkeiten wählen, sind im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit berechtigt, die Tiefgarage im Neuen Rathaus zu nutzen und erhalten dann ein vergünstigtes Ausfahrticket.</p> <p>Sollten Ratsmitglieder und Bezirksvertretungsmitglieder ein bezuschusstes ÖPNV-Ticket in Anspruch nehmen, besteht kein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung.</p> <p>Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, haben die Möglichkeit, kostenlos ÖPNV-4er-Tickets in Anspruch zu nehmen oder im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit die Tiefgarage im Neuen Rathaus zu nutzen und ein vergünstigtes Ausfahrticket zu erhalten.</p> <p>b) Ratsmitgliedern und Bezirksvertretungsmitgliedern wird für die Teilnahme an der papierarmen Gremienarbeit ein monatlicher Zuschuss gewährt.</p> <p>c) Über die Höhe des jeweils unter a) und b) festgelegten Auslagensatzes wird durch Beschluss des Rates entschieden.</p>	<p><u>Zurzeit:</u> Dauerparkkarte Mo.-Fr. 20 €/mtl., Mo.-So. 25 €/mtl. ÖPNV-Zuschuss 26 €/mtl.</p> <p>Ausfahrticket zurzeit für 1 €</p> <p>Durch den Wegfall des § 5 „Fahrkosten“ EntschVO (alte Fassung) ist die bisherige Regelung der EntschVO nunmehr in der Hauptsatzung zu regeln.</p> <p>Verwaltungsvereinfachung durch Umstellung der bisherigen Praxis: bisher 400 € für 3 Jahre bei der Beschaffung eines Endgerätes <u>neu:</u> monatliche Zuschusszahlung von 10 € bei erklärtem Verzicht auf gedruckte Sitzungsunterlagen</p>
--	--	---